

VERMISCHTES

Aufwertung der Umsatzsteuer. In Nr. 44 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung haben wir wiederholt auf die Verordnung über die Steueraufwertung hingewiesen und insbesondere das Verfahren bei der Aufwertung der Umsatzsteuer erläutert. In einem dort angezogenen Beispiel ist gesagt worden, wenn die Bezahlung der Umsatzsteuer für Oktober zu dem am 31. Oktober gültigen Goldumrechnungssatze erfolgen sollte, so müsse die Zahlung bis zum 7. November geleistet werden. Dies ist irrtümlich so aufgefaßt worden, als ob auch schon in dieser Zeit irgendeine Aufwertung stattfindet, während der Satz in Wirklichkeit bedeutet, daß der am 31. Oktober fällige Papiermarkbetrag bei Zahlung bis zum 7. November unverändert bleibt. Denn die Zahlung ist ja nicht in Gold-, sondern in Papiermark zu leisten, und wenn der Umrechnungssatz keine Veränderung erleidet, kann sich auch der Papiermarkbetrag nicht ändern. Sobald aber die siebentägige Frist überschritten wird, muß ein Papiermarkbetrag entrichtet werden, der sich ergibt aus der Umrechnung mittels der Steuergoldmark, die von uns regelmäßig unter „Handelsnachrichten“ und in den „Letzten Nachrichten“ veröffentlicht wird, und zwar wird der Papiermarkbetrag der Steuern am Tage der Fälligkeit, in oben erwähntem Beispiel also am 31. Oktober, durch den für diesen Tag gültigen Goldsteuermarkkurs dividiert. Am Tage der Zahlung wird der Goldsteuermarkbetrag wiederum mit dem Kurs der Goldsteuermark multipliziert und ergibt dann den zu entrichtenden Papiermarkbetrag.

Angestellten- und Invalidenversicherung. Vom 5. November ab gelten für die Gehaltsklassen die zwanzigfachen Jahresarbeitsverdienste der Verordnung vom 17. 10. 23 (Duz. Nr. 43), entsprechend den nachfolgenden abgerundeten Wochen- und Monatsgehältern und folgende Beitragssätze:

Klasse	Gehalt		Beiträge	
	wöchentlich in Milliard. M	monatlich in Milliard. M	Angestelltenvers. monatl. i. Million M	Invalidenversich. wöchtl. i. Million M
44	bis 230	bis 1000	33 600	3 800
45	230 b. 270	1000 b. 1400	44 800	5 000
46	270 b. 460	1400 b. 2000	63 200	7 200
47	460 b. 690	2000 b. 3000	93 200	10 400
48	690 b. 920	3000 b. 4000	130 400	14 800
49	920 b. 1150	4000 b. 5000	167 600	18 800
50	über 1150	über 5000	204 800	23 200

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken der Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber durch die vorgenannten Beträge ersetzt.

Lohnabzüge für die Einkommensteuer. Die Verhältniszahl für die Ermäßigungssätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 4. bis 10. November 20 000. Der Steuerabzug von 10 % des Arbeitslohnes in Million M ermäßigt sich also wie folgt:

	wöchentlich	tägl.	f. je 2 Std.
1. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um je	3 456 Mill. M	576 Mill. M	144 Mill. M
2. für jedes minderjährige Kind um je	23 040 Mill. M	3 840 Mill. M	960 Mill. M
3. für Werbungskosten um	24 800 Mill. M	4 800 Mill. M	1 200 Mill. M

Der einzubehaltende Betrag ist auf volle 10 Millionen nach unten abzurunden.

Beiträge für Erwerbslosenfürsorge. Ab 1. November sind für die Erwerbslosenfürsorge Beiträge zu entrichten und zwar für alle Krankenversicherungspflichtigen. Die Höhe der Beiträge wird örtlich festgesetzt und zwar vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises. Sie werden entrichtet zusammen mit den Krankenkassenbeiträgen und sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Die Höhe darf 20 % der Krankenkassenbeiträge nicht übersteigen. — Für die Erwerbslosen wird eine Pflicht zur Arbeitsannahme eingeführt. Jugendliche unter 18 Jahren, denen Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, sind verpflichtet, an Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung oder Allgemeinbildung teilzunehmen.

Wechsel in der Leitung der Badischen Uhrmacherschule in Furtwangen. Am 1. September d. J. wurde der bisherige Direktor, Herr Prof. Baumann, in den Ruhestand versetzt. Fast 30 Jahre lang hatte er die Leitung der Uhrmacherschule, und er hat diese zu einer ansehnlichen Höhe gebracht. Durch reiche Kenntnisse und langjährige Erfahrung auf dem Gebiete der Uhrmacherei und der verwandten Gewerbe war er in der Lage, seinen Schülern überaus vieles für ihren späteren Lebensberuf mit auf

den Weg zu geben. Es sei ihm dafür auch an dieser Stelle Dank ausgesprochen. — Als Nachfolger wurde vom Badischen Staatsministerium Herr Ing. Emil Jäger zum Direktor ernannt, der während seiner vorhergehenden zwölfjährigen Tätigkeit als Lehrer für den theoretischen Unterricht an der Schule Gelegenheit hatte, sich recht gründlich in das so umfangreiche Gebiet der Uhrmacherei einzuarbeiten. Möge es nun auch ihm gelingen, trotz der schweren Zeit und der ungünstigen Verhältnisse, unter denen wir alle zu leiden haben, die Schule auf dem angefangenen Wege weiter auszubauen, Neuerungen aus der modernen Technik einzuführen und so das seinige dazu beizutragen, daß recht viele und brauchbare Jünger der Uhrmacherei aus ihr hervorgehen. E. S.

Erhöhung der Postgebühren. Ab 5. November ist ungefähr eine Verzehnfachung der vorher in Geltung befindlichen Gebühren eingetreten. Die Erhöhung der Postgebühren erfolgt jetzt so oft, daß sie in einer wöchentlich erscheinenden Zeitschrift nicht mehr rechtzeitig bekanntgegeben werden können. Da die Bekanntgabe außerdem in allen Tageszeitungen erfolgt, werden wir bis auf weiteres darauf verzichten.

Unerhörtes Verhalten des Postscheckamtes in Berlin. Infolge des Mangels an Zahlungsmitteln war das Postscheckamt Berlin in den ersten Tagen des November nicht in der Lage, die ihm vorgelegten Schecks auszuzahlen. Ob das Postscheckamt bezüglich des Mangels an Zahlungsmitteln ein Verschulden trifft oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Die daraus entstandenen Verkehrserschwerungen sind ungeheuerlich, ebenso wie die Verluste, die den Konto-Inhabern daraus erwachsen sind, daß sie über ihr beim Postscheckamt vorhandenes Geld nicht verfügen konnten. Was aber als ein geradezu skandalöses Verhalten des Postscheckamtes bezeichnet werden muß, ist die Tatsache, daß es bei der Vorlegung von Schecks nicht etwa mitgeteilt hat, es sei infolge Mangels an Zahlungsmitteln nicht in der Lage, auszuzahlen, sondern daß es diese Schecks mit dem Stempel „keine Deckung“ versehen hat. Es liegt uns Beweismaterial vor, wonach dieses Verfahren in mehreren Fällen angewendet worden ist, in denen das Guthaben ein Vielfaches der abzuhebenden Beträge ausmacht. Das Postscheckamt fügt seinen Kunden also nicht nur ungeheure Verluste zu, sondern es stellt diese obendrein noch als Betrüger hin, die über nicht vorhandene Beträge Schecks ausstellen. Es steht uns kein Ausdruck zur Verfügung, der scharf genug wäre, um ein derartiges Verhalten des Postscheckamtes richtig zu kennzeichnen. In einem uns bekanntgewordenen Fall sind nicht nur die Konten-Inhaber schwer geschädigt, sondern obendrein noch die Angestellten der betreffenden Firma, denen mit dem vom Postscheckamt abzuhebenden Betrag die Gehälter ausgezahlt werden sollten. Dieser Fall hat sich am 2. November zugetragen. An diesem Tage hätten die betreffenden Angestellten in Berlin ein Brot noch für den Betrag von 10 Milliarden Mark erwerben können, während es am folgenden Tage 25 Milliarden Mark kostete. — Was sagt der Herr Reichspostminister hierzu?

Eigeninteresse und Kollegialität. Bei drei Berliner Juwelieren erschien kürzlich ein gut gekleideter Herr, der sich als ein italienischer Diplomat Graf v. Mertelli ausgab. Er erzählte, daß er von einem Freunde beauftragt sei, Perlenketten zu kaufen. Nach längerer Auswahl fand er auch das Gesuchte und bezahlte jedesmal mit einem Scheck, der von einer Berliner Großbank auf die Banca di Roma in Bozen gezogen war. Die Juweliere nahmen die Schecks anstandslos in Zahlung. Bevor sie sie prüfen lassen konnten, war der Kunde verschwunden. Es ergab sich, daß alle Schecks gefälscht waren. Bald darauf tauchte der Gauner in Leipzig auf und betrog dort einen Juwelier auf die gleiche Weise. Der Leipziger vermutete, daß sein Kunde nach Dresden fahren werde. Er fuhr auf gut Glück schleunigst nach Dresden und fand seine Annahme bestätigt. Bei einem Juwelier war gerade der feine Kunde im Laden, um wieder eine Perlenkette zu kaufen. Er ließ ihn auf der Stelle festnehmen. Der Hochstapler wurde entlarvt als ein gewerbsmäßiger Scheckschwindler Erich Ladendorf aus Augsburg.

Erweiterte Strafbefugnis der Innungen. Bisher durften die Vorstände der Innungen bei Verstößen ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen der Satzungen Geldstrafen nur bis zu den durch das Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 von 20 M auf 20 000 M erhöhten Beträge androhen oder festsetzen. Dieser zugelassene Höchstbetrag ist jetzt durch das Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 auf 10 Milliarden M erhöht. Die Innungsvorstände sind deshalb befugt, Geldstrafen bis zu 10 Milliarden M zu verhängen, ohne daß es einer besonderen Satzungsänderung bedarf.

Büchertisch. Schaufensterkunst. Lehrsätze und Erläuterungen von Elisabeth von Stephani-Hahn. Mit 206 Schaufensterphotographien und 224 Dekorationseinzelheiten. Verlag Schottlaender & Co., Berlin. — Das Buch über die Schaufensterkunst von Stephani-Hahn hatten wir in erster Auflage be-